

# Empfehlungen zur Regelung der Suizidbeihilfe\*

Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin

Die Nationale Ethikkommission im Bereich Humanmedizin legt Empfehlungen zur Regelung der Beihilfe zum Suizid vor. Artikel 115 StGB, der – sofern keine eigennützigen Motive vorliegen – die Beihilfe zum Suizid erlaubt, soll beibehalten werden. Handlungsbedarf sieht die NEK-CNE hingegen bei den Sterbehilfeorganisationen. Diese sollen unter staatliche Aufsicht gestellt und auf die Einhaltung von Sorgfaltskriterien verpflichtet werden. Die Selbstbestimmung des urteilsfähigen Patienten muss so weit wie möglich respektiert sein, speziell in Altersheimen, die zum Wohn- und Lebensort der Patienten geworden sind. Spitäler und Heime sollen frei sein, Suizidbeihilfe zuzulassen, ihren Entscheid aber gegenüber Patienten erklären. Wenn der Suizidwunsch Ausdruck oder Symptom einer psychischen Krankheit ist, soll keine Suizidbeihilfe geleistet werden dürfen, ebenso wenn der Suizidwunsch durch gesellschaftlichen Druck zustande kommt.

Die Stellungnahme ist das Ergebnis einer mehrjährigen intensiven Kommissionsarbeit, während der weit auseinanderliegende Standpunkte zusammengeführt werden konnten. Die Empfehlungen werden von der Kommission im Konsens getragen. Bereits im September 2004 legte die NEK-CNE der Öffentlichkeit einen Entwurf in Form von 10 Thesen zur Diskussion vor. Die Reaktionen darauf wurden berücksichtigt und die Empfehlungen überarbeitet. Der 80seitige Bericht stellt auch die ethischen Hintergründe, die gegenwärtige Rechtslage, Bezüge zur

Suizidforschung und Suizidprävention und das gesellschaftliche Umfeld dar.

Für die ethische Diskussion der Suizidbeihilfe werden zwei gesellschaftliche Grundwerte hervorgehoben, die zwei Pole bilden: einerseits die *Fürsorge* für suizidgefährdete Menschen im Sinn der «Hilfe zum Leben» und andererseits der *Respekt vor der Selbstbestimmung* eines Menschen, der zum Suizid entschlossen ist. Empfehlungen und Regelungen müssen diesem Spannungsverhältnis Rechnung tragen.

Ein Hauptanliegen der NEK-CNE ist die Forderung, dass eine Entscheidung zur Suizidbeihilfe *an der Person orientiert* sein muss und nie zur Routine oder zu einer Handlung nach «Checkliste» werden darf. In bezug auf Sterbehilfeorganisationen sieht die NEK-CNE gesetzgeberischen Handlungsbedarf, weil diese Organisationen ihr Angebot an fremde Menschen richten, zu denen keine nahen persönlichen Beziehungen bestehen. Das Recht soll hier die Aufgabe übernehmen, auch dem Pol der «Hilfe zum Leben» Geltung zu verschaffen.

\* Die gesamte Stellungnahme ist abrufbar unter: [www.nek-cne.ch](http://www.nek-cne.ch)

Korrespondenz:

Georg Amstutz  
Wissenschaftlicher Sekretär NEK-CNE  
c/o Bundesamt für Gesundheit  
CH-3003 Bern  
Tel. 031 324 93 65  
Fax 031 322 62 33

E-Mail: [georg.amstutz@bag.admin.ch](mailto:georg.amstutz@bag.admin.ch)

Internet: [www.nek-cne.ch](http://www.nek-cne.ch)